

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Beschlussvorlage an den Rat

TOP: Neufassung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss	08.03.2023	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	13.03.2023	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	13.03.2023	Ja	Nein	Enth.
Rat	15.03.2023	Ja	Nein	Enth.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird in der anliegenden Fassung beschlossen und tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege vom 25.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2015 außer Kraft.
2. Die bisherige Finanzierung der Großtagespflegestellen im Rahmen des auf drei Jahre befristeten Projekts ist bis zum 31.07.2023 vertraglich gesichert und bleibt von der neubeschlossenen Satzung unberührt.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, eine vorläufige Projektauswertung der Großtagespflege und einen Vorschlag zu deren Weiterfinanzierung vorzulegen.

Begründung:

Mit dem am 06.06.2021 vom niedersächsischen Landtag beschlossenen niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege“ (RKTP) in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege überführt und somit eine dauerhafte, gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Kindertagespflege in Niedersachsen geschaffen. Damit verbunden sind verbindliche Qualitätsstandards und Anforderungen an Kindertagespflegepersonen. Weiterhin wurden in den vergangenen Jahren in Wilhelmshaven positive Erfahrungen mit Großtagespflege gesammelt und in den Ausschüssen berichtet.

Diese neuen Entwicklungen waren in der bislang geltenden Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege vom 25.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2015 nicht berücksichtigt, sodass eine inhaltliche Neufassung der Satzung notwendig ist.

Diese Neufassung sieht neben der finanziellen Anpassung der Förderung der Kindertagespflegepersonen und der Großtagespflege auch eine Anpassung der Abrechnung vor: der Stundensatz steigt zum 01. April 2023 von 4,64 € auf 5,38 € pro Kind. Die Satzung wurde nach intensivem Austausch mit Kindertagespflegepersonen und Jugendhilfeausschuss als Verwaltungsvorschlag erarbeitet. Sie beinhaltet Entlastungen sowohl für Eltern als auch für Kindertagespflegepersonen.

Veränderungen auf einen Blick

	Neue Satzung	Alte Satzung
§3	Mehr Betreuungsstunden 30 Stunden pro Kind / pro Woche 161,40 Euro	max. 20 Betreuungsstunden pro Kind / pro Woche 92,80 Euro
§4 (1)	Stundensatz 5,38 Euro 20 Betreuungsstunden pro Woche 107,60 Euro pro Kind	Stundensatz 4,64 Euro 20 Betreuungsstunden pro Woche 92,80 Euro pro Kind
§4 (7)	Investitionszuschuss 200 Euro pro Tagespflegeperson bei 1500 geleisteten Betreuungsstunden pro Jahr	500 Euro Investitionszuschuss alle 3 Jahre – keine Angabe der Betreuungsstunden
§4 (8)	Eingewöhnungspauschale 125 Euro pro Kind	Eingewöhnungspauschale 105 Euro pro Kind
§5 (2)	Nachweis über die geleisteten Betreuungsstunden Regelmäßige Abschlagszahlungen	Pauschale Zahlungen über die Betreuungszeiten
§5 (3)	Krankheitstage von der Kindertagespflegeperson 11 Tage werden pro Kalenderjahr übernommen	Pauschale Zahlungen
§5 (4)	Bei Urlaub oder Krankheit des Kindes werden vier Betreuungswochen (20 Tage) übernommen	Pauschale Zahlungen

§6 (3)	300 Euro Miete pro Monat	bisher nur 3 GTP im Projektstatus (doppelter Stundensatz)
§7 (4)	Fortbildungszahlung jährlich 200 Euro bei Erfüllung	-
§8 (3)	Prozentualer Kostenbeitrag der Eltern „Neue Stufen“	Prozentualer Kostenbeitrag der Eltern „Alte Stufen“

Finanzielle Auswirkungen

nein

ja

1. Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr veranschlagt:

ja

200.000 Euro

361210 / 433111 Teilhaushalt / Produkt

2. Auswirkungen auf die Folgejahre

nein

ja (Darstellung aus dem Investitionsprogramm bzw. Darstellung der mehrjährigen Finanzdaten)

Personelle Auswirkungen

nein

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

Keine